

TAGUNG

Bologna oder ‚Bologna‘?

Christian Baldus und Thomas Raff*

An Tagungen zur Bologna-Debatte ist derzeit kein Mangel. Diese Debatte betrifft die deutsche Rechtswissenschaft in besonderem Maße, weil hier ein breiter Konsens darüber besteht, dass eine Reform nach dem Bologna-Modell nicht sinnvoll sei. Entsprechend nimmt der Koalitionsvertrag von 2005 die Rechtswissenschaft von der Einführung dieses Modells aus; doch werden immer wieder Vorstöße aus der Landespolitik und von einigen Interessenvertretungen unternommen, dem Modell doch näher zu treten. Besonders gefragt sind hier die europäisch orientierten Teildisziplinen des Rechts, wird doch der Bologna-Prozess als europäisch inspirierte und europäifinale Entwicklung begriffen. Die rechtswissenschaftliche Szene verfolgt die Entwicklung insgesamt sehr aufmerksam, denn von Kollegen namentlich aus den Philosophischen Fakultäten hört man eher kritische Töne über die Folgen der Reform – zumeist unter den Stichworten ‚Bürokratie‘ und ‚Verlust an Internationalität‘.

Die Grundlagen freilich sind nicht erhoben. Welche Erfahrungen hat die juristische Ausbildung in Europa bisher mit Modellen modularisierter Studiengänge gemacht, welche Rahmenbedingungen sind zu beachten? Eine breite geschichtliche und rechtsvergleichende Bestandsaufnahme fehlt bislang, ebenso eine systematische Vernetzung bestehender Erkenntnisse über die Rechtslage in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit der aktuellen Debatte in der Bundesrepublik.

Die Trierer Tagung ‚Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform‘ wid-

Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform

Wissenschaftliche Tagung an der Universität Trier
in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
Europäische Integration e.V., gefördert von der
Fritz-Thyssen-Stiftung

Trier, 23./25. November 2007

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. Christian BALDUS, Universität Heidelberg

Prof. Dr. Thomas FINKENAUER, Universität Tübingen

Prof. Dr. Thomas RÜFNER, Universität Trier

Begrüßung und Einführung

Prof. Dr. Thomas RÜFNER, Universität Trier

Prof. Dr. Wolfgang KLOOß, Vizepräsident, Universität Trier

Prof. Dr. Christian JÄGER, Dekan der juristischen Fakultät, Universität Trier

Historische Erfahrungen

Die Juristenausbildung in der römischen Republik und im Prinzipat

Prof. Dr. Emanuele STOLFI, Universität Siena

Juristenausbildung in der Spätantike, insbesondere die Reform unter Justinian

Prof. Dr. Detlef LIEBS, Universität Freiburg

Die juristische Ausbildung an den mittelalterlichen Universitäten

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans WIELING, Universität Trier

Juristenausbildung in Frankreich in der frühen Neuzeit

Prof. Dr. Yves MAUSEN, Universität Montpellier

Geschichte der Juristenausbildung in England seit dem Mittelalter

Prof. Dr. Michael LOBBAN, Queen Mary University of London

Entwicklung der Juristenausbildung in Preußen

Prof. Dr. Peter KRAUSE, Universität Trier

* Prof. Dr. Christian Baldus, Direktor, Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, Romanistische Abteilung, Universität Heidelberg.

Thomas Raff, studentische Hilfskraft, Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, Romanistische Abteilung, Universität Heidelberg.

mete sich Elementen für eine solche Bestandsaufnahme. In seiner Begrüßung arbeitete Thomas Rüfner dieses Ziel einer wissenschaftlichen Grundlegung heraus. Wolfgang Kloß betonte das Spannungsfeld zwischen Humboldts Ideal einer offenen Wissenschaft und problematischen Gegenwartstendenzen hin zu geplanter Forschung und Lehre. Christian Jäger unterstrich die Sorge, mit der die Fakultät Klagen aus anderen Fachbereichen zur Kenntnis nehme, in denen das Bologna-Modell eingeführt sei, sowie die guten Erfahrungen mit dem Staatsexamen. Wichtig sei besonders die Erhaltung der großen Vorlesung, in der über bloße Lehrbuchinhalte hinaus der Dozent zentrale Anliegen vermitteln könne.

Antike und Mittelalter

Emanuele Stolfi beschrieb den Prozess langsamster Institutionalisierung der Juristenausbildung in der römischen Republik und führte in den Forschungsstand zum Entstehen didaktischer Rechtsliteratur ein. Die Frage nach einer didaktischen Rolle der sogenannten Rechtsschulen des frühen Prinzipats fand gleichfalls differenzierte Beantwortung. Detlef Liebs diskutierte die Juristenausbildung in der Spätantike getrennt nach Westen und Osten des Reiches und nach einzelnen Regionen; besonderes Augenmerk fanden Quellen, die Rückschlüsse auf die Methode und den Innovationsgrad der jeweiligen Unterrichtsform zuließen. Hans Wieling beschrieb nach einer einführenden Skizze zur Wissenschaftsgeschichte des Mittelalters die juristische Ausbildung in dieser Epoche, namentlich Lehrmethode, Gegenstand und Geltungsbereich der Abschlüsse; er schloss mit kritischen Bemerkungen zur Frage der Wissenschaftlichkeit des Bologna-Modells.

Hier setzte die – bis zum Ende der Tagung sehr lebhafte – Diskussion an. Gefragt wurde nach dem Spannungsverhältnis zwischen mehreren Faktoren, die geschichtlich möglicherweise als Konstanten betrachtet werden können: der prägenden Rolle methodischer Arbeit am Text, der Notwendigkeit, praxistaugliches Wissen zu erwerben, der Problem-

Vergleichender Befund (Länderberichte)

Österreich

Ass.-Prof. Dr. Verena Tiziana HALBWACHS, Universität Wien

Ungarn

Prof. Dr. András FÖLDI, Universität Miskolc

Großbritannien

Prof. Martin TRYBUS, LL.M., PhD, University of Birmingham

USA

Prof. Dr. Joachim ZEKOLL, Universität Frankfurt

Finnland

Prof. Dr. Heikki PIHLAJAMÄKI, Universität Helsinki

Niederlande

Prof. Dr. Laurens WINKEL, Universität Rotterdam

Frankreich

Dr. Julien WALther, Maître de Conf., Universität Metz

Italien

Dr. Paolo MONDINI, Universität Mailand

Spanien

Fernando GASCÓN INCHAUSTI, Universität Madrid

Lateinamerika

Prof. Dr. Augusto JAEGER JUNIOR, Universität Porto Alegre

Polen

Wojciech DAJCZAK, Universität Posen

Lehren für Deutschland?

Erfahrungen mit der Ausbildungsreform von 2002

Prof. Dr. Ute MAGER, Studiendekanin, Universität Heidelberg

Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung?

Dr. h.c. Heino SCHÖBEL, LL.M., Präsident des Bayer. Landesjustizprüfungsamtes

Podiumsdiskussion mit:

Prof. Dr. Heinz Georg BAMBERGER, Staatsminister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

Dr. Jürgen BANZER, Staatsminister der Justiz des Landes Hessen

Prof. Dr. Barbara DAUNER-LIEB, Universität Köln, Expertenkommission des Stifterverbandes für die Deutsche Wirtschaft

Prof. Dr. Udo FINK, Universität Mainz, Deutscher Hochschulverband

Ulrich GROPENGIEßER, Bundesnotarkammer

Prof. Dr. Peter-Christian MÜLLER-GRAFF, Universität Heidelberg, Juristischer Fakultätentag (in schriftlicher Stellungnahme)

orientierung juristischer Tätigkeit – und schließlich den Rahmenbedingungen der Lehre, von den Studentenzahlen bis hin zum Grad der Fragmentierung der politischen und Rechtsordnung im Einzugsbereich einer lehrenden Institution.

Neuzeitliche Entwicklung

Yves Mausen unterschied hinsichtlich der Juristenausbildung in Frankreich in der frühen Neuzeit das 16. und 17. Jahrhundert als Zeit einer Theoretisierung der Rechtswissenschaft im Gefolge des juristischen Humanismus von einer Betonung praktischer Interessen durch die Reformen Ludwigs XIV. seit dem Edikt von Saint-Germain-en-Laye (1679). Eine Fokussierung auf Inhalte des französischen Rechts habe dabei jedoch nicht stattgefunden. *Michael Lobban* erläuterte die Entwicklung der Ausbildung in England anhand der verschiedenen Kategorien von Rechtsvertretern, der Bedeutung von pleading exercises und der Rolle, welche einerseits die Inns of Court, andererseits die Inns of Chancery bei der Ausbildung von serjeants und attorneys gespielt hätten. *Peter Krause* zeichnete mit Blick auf Preußen den gut 100 Jahre langen Weg nach, der von der Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Verbreitung der Staatsexamina in ganz Deutschland geführt habe; die Fakultäten hätten sich freilich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts für die Lehre des Allgemeinen Landrechts geöffnet, und teils noch später sei es zur Verzahnung von Wissenschaft und Praxis im Prüfungssystem gekommen.

Die Debatte kreiste um das Verhältnis von *mos gallicus* und *mos italicus* (sowie die Bedeutung beider Methodentraditionen in Frankreich und den Niederlanden) und um die Rolle einheitlicher staatlicher Prüfungen für die einzelnen Rechtsberufe. Kontrovers bewertet wurde daneben der Umstand, dass die deutsche Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts der Schaffung eines allgemeinen konzeptuellen Instrumentariums für das Zivilrecht aus römischen Quellen den Vorrang vor

Hartmut KILGER, Deutscher Anwalt Verein
Johannes RIEDEL, Oberlandesgericht Köln, Expertenkommission des Stifterverbandes für die Deutsche Wirtschaft

Leitung: Prof. Dr. Philip KUNIG, Humboldt-Universität Berlin

Schlusswort

Prof. Dr. Christian BALDUS, Universität Heidelberg

Arbeit an Fragen des in einzelnen Territorien geltenden Rechts gab.

Länderberichte – deutscher Rechtskreis und common law

Am zweiten Tag der Veranstaltung stand die Vergleichung geltenden Rechts im Vordergrund. Der erste Block betraf vor allem Länder, die nach verbreiteter Einteilung dem deutschen und dem Rechtskreis des common law zuzuordnen sind. *Verena Tiziana Halbwachs* erläuterte, dass die Einführung eines Bachelor in Österreich zwar intensiv diskutiert werde, die Länge allerdings vier Jahre betragen müsste. Die Referentin begründete dies mit der ansonsten mangelhaften wissenschaftlichen Fundierung der Ausbildung. Ungarn hat die Bologna-Beschlüsse nicht umgesetzt. Die Argumentation *András Földis* tendierte in dieselbe Richtung wie das österreichische Referat. Man wolle verhindern, dass Juristen „auf Fachhochschul-Niveau“ ausgebildet würden. Die beiden Namensgeber von „Bachelor“ und „Master“, Großbritannien und die USA, konnten die Debatte um neue Elemente bereichern. Trotz hoher Studiengebühren, einer strengen Auslese und vorzüglicher Lehrbedingungen bezweifelten *Martin Trybus* und *Joachim Zekoll* die Praxistauglichkeit der Absolventen. Letzterer unterstrich des Weiteren, dass das Studium in den Vereinigten Staaten keineswegs nur drei Jahre dauere. Es müsse zunächst ein vierjähriges College absolviert werden, um danach den dreijährigen Law Course zu besuchen. In Großbritannien, so Trybus, dauere das Studium zwischen fünf und sechs Jahren. Finnland

und die Niederlande haben beide die Bologna-Beschlüsse umgesetzt – jeder auf seine Art: Die drei finnischen Rechtsfakultäten nähmen lediglich zehn Prozent der Kandidaten auf, die sich um einen Studienplatz beworben, beschrieb *Heikki Pihlajamäki*. Man habe daher jährlich nur 500 neue Jurastudenten zu verzeichnen. *Laurens Winkel* beschrieb sodann, dass das neue 3+2-Modell in den Niederlanden vielerorts beklagt werde. Das Massenproblem bleibe bestehen, die Wissenschaftlichkeit nehme ab, und die Grundlagenfächer seien fast vollständig verschwunden.

In der Diskussion wurden die spezifischen Gegebenheiten in Finnland und den USA nochmals hervorgehoben. Wegen der strengen Auswahl habe man in dem nordeuropäischen Staat nur ausgezeichnete Studenten vor sich, mit denen auch ein Bachelor-Master-System zu meistern sei. *Pihlajamäki* wandte allerdings ein, dass die strenge Auswahl auch zu einem Mangel an Juristen in weniger gut bezahlten Bereichen geführt habe. Bemerkenswert in Bezug auf die USA sei, dass deutsche Absolventen eines LL.M.-Studiums in den USA regelmäßig zu den besten gehörten: „Die können sich in alles einarbeiten!“, so Zekoll.

Länderberichte – vom Code civil beeinflusste Rechtsordnungen

Im zweiten Referatsblock wurden Rechtsordnungen behandelt, die ganz oder teilweise vom Code civil beeinflusst sind: Frankreich, Italien, Spanien, lateinamerikanische Staaten und Polen. *Julien Walther* lenkte den Blick auf spezifisch französische Einflüsse im gesamten Bologna-Prozess: Dessen maßgeblich auf Jacques Attali zurückgehende Konzeption lasse sich als Reaktion auf historisch begründete Probleme gerade der französischen Universitäten verstehen. Der vorherige Zustand sei nicht besser gewesen, Bologna insoweit nicht das eigentliche Problem der Juristenausbildung in Frankreich. Die Entwicklung in Italien fand in der Debatte am meisten Beachtung. So sei ein vierjähriges Bologna-Modell zunächst eingeführt, inzwischen aber wieder

abgeschafft und durch ein fünfjähriges Studium ersetzt worden. Gegen den Trend habe man so die Studienzeit verlängert. *Paolo Mondini* begründete dies damit, dass 99,5 Prozent der Bachelor-Absolventen noch den einjährigen Master angeschlossen hätten. Und trotz vierjähriger Ausbildung (Bachelor und Master zusammen) hätten sie nur eine ungenügende systematische Ausbildung genossen. *Augusto Jaeger Junior* beschrieb die interessante Situation in Lateinamerika. So beständen Ansätze der Annäherung und der Angleichung der rechtswissenschaftlichen Studiengänge in den einzelnen Ländern. Aber nach wie vor seien die Unterschiede sehr groß. Er diskutierte den Einfluss der ehemaligen Mutterstaaten auf Zuschnitt und Länge des Studiums. Das Bologna-Modell werde indes nicht so schnell Zuspruch finden, meinte der Referent. Einen berufsqualifizierenden Abschluss nach drei Jahren könne man sich nämlich nicht vorstellen, da die durchschnittliche Länge des Studiums in den einzelnen Staaten bei fünf Jahren liege. Polen habe sich, so *Wojciech Dajczak*, „politisch inkorrekt“ verhalten und sich gegen eine Einführung des Bachelor in den Rechtswissenschaften gestellt. Der Referent begründete dies mit der Angst vor Niveauabfall und auch damit, dass das wohl gehütete Pflänzchen der Internationalität, das in den letzten knapp zwei Jahrzehnten gezüchtet worden sei, sonst verdörren werde. Bei einem stark verschuldeten Bachelor könnten auch die in Polen weitverbreiteten studienbegleitenden „Schulen des ausländischen Rechts“ aus Zeitmangel nicht mehr bewältigt werden.

In der Diskussion fand namentlich die These Zuspruch, das Bologna-Modell reflektiere spezifisch romanische Probleme: Eine nicht modularisierte, sondern systembezogene Ausbildung in der pandektenwissenschaftlichen Tradition hingegen vermeide die Schwierigkeiten, denen das Reformmodell begegnen wolle.

Konsequenzen für Deutschland?

Der dritte Tag war der Frage nach administrativen und politischen Konsequenzen für

Deutschland gewidmet. Zunächst stellte *Ute Mager* aus der Sicht einer Studiendekanin die Probleme dar, welche aus der letzten Reform entstanden seien. Die Einführung von Schwerpunktbereichen, insbesondere die Prüfung durch die Universität selbst, seien nicht wünschenswert, denn der Grad an Objektivität des Staatsexamens lasse sich nicht erreichen. Sie befürwortete zudem, dass man zunächst die Schwerpunkteinführung von 2002 evaluieren möge und dann gegebenenfalls neuerliche Reformen erwäge. *Heino Schöbel* plädierte anschließend deutlich für eine Beibehaltung des heute geltenden Prüfungssystems. Er warnte vor Teilkompetenzen und davor, die Internationalisierung der Juristenausbildung überzubewerten. Einprägsam verdeutlichte er seine Argumentation: „Das Ohmsche Gesetz gilt überall auf der Welt, das BGB indes nur in Deutschland“.

Philip Kunig leitete die anschließende Podiumsdiskussion mit einigen Beobachtungen zum bisherigen Verlauf der Debatte ein: Er beschrieb die historisch-vergleichende Analyse als wissenschaftlich wertvoll. Darüber hinaus schlug er sieben Punkte vor, die in der Debatte von Belang sein könnten: mögliche Konsenspunkte, die die Diskussion entlasten könnten; die Flexibilität der Bologna-Vorlagen; die zur Debatte stehenden Modelle (3+2, 4+1); die Länge der juristischen Ausbildung; das Staatsexamen; die Grundlagenfächer und die finanzielle Seite. *Barbara Dauner-Lieb* betonte die politische Zwangslage der Fakultäten. Es sei illusorisch, zu erwarten, dass die zuständigen Wissenschaftsministerien – auf Bundes- oder Landesebene – eine strenge Selektion der Studenten erlaubten. Daher – und trotz aller Bedenken – befürwortete Dauner-Lieb die Einführung eines 3+2 oder 3+1-Modells, wie es an der Bucerius Law School praktiziert werde. Bei schlechten Noten in der Bachelor-Prüfung würden es sich die Absolventen gut überlegen, noch einen Master anzuschließen, mutmaßte Dauner-Lieb.

Jürgen Banzer begründete seine Ablehnung des Bologna-Modells mit vier Punkten. Ers-

tens verwies er auf die hochwertige methodische Ausbildung der Juristen, denen zunächst das Grundsätzliche und dann das Besondere nahe gebracht werde. Dies werde durch den Bachelor zwangsläufig umgedreht werden. Zweitens sah Banzer mit der Einführung des Bachelor die Gefahr einer Verlängerung des Studiums. Drittens solle die Internationalisierung nicht überbewertet werden. Nach wie vor habe das nationale Recht einen bedeutenden Stellenwert, den es auch kurzfristig nicht verlieren werde. Viertens kritisierte er, dass der Bachelor gar kein konkretes Berufsbild vorzeichne. *Ulrich Gropengießer* sprach sich ebenfalls für ein Festhalten am bisherigen System aus. Gerade im Hinblick auf die reglementierten Berufe sei die Einheitlichkeit der Juristenausbildung vonnöten. Aus diesem Feld stamme der für den Notarberuf so wertvolle Nachwuchs, und deswegen dürfe es zu keiner Spaltung durch die Ausbildung kommen.

Heinz Georg Bamberger wollte sich einem vierjährigen Bachelor nicht grundsätzlich verschließen. Es gelte, das Modell als Chance zu Veränderungen zu begreifen. Laut Bamberger ist die juristische Ausbildung zu lang; insbesondere in der Referendarausbildung werde Zeit vergeudet. Das System, das immer mehr Anwälte produziere, werde „gegen die Wand gefahren“. Er stelle sich einen vierjährigen Bachelor vor, der schon Aspekte des Referendariats enthalte. Daraufhin könne dieses verkürzt und spezialisiert werden. Im Bachelor-Studium sollten des Weiteren zusätzliche Kompetenzen in den Bereichen der Betriebswirtschaft, der Psychologie etc. vermittelt werden. Er erteilte auch dem Wunsch nach Reformpause eine Absage. Die Welt ändere sich schnell, und die Studienbedingungen müssten dementsprechend angepasst werden.

Johannes Riedel hob drei Aspekte hervor. Erstens bezog er skeptisch Stellung zum erwarteten Mobilitätsgewinn durch ‚Bologna‘. Schon heute gingen viele im Rahmen des Erasmus-Programms ins Ausland; daneben erwürben immer mehr Examinierte einen

LL.M.-Titel. Zweitens führte er die Gesetzgebungskompetenz nach der Föderalismusreform für die Juristenausbildung ins Feld. Es sei fraglich, ob man den Ländern über eine Reform Anforderungen beispielsweise an ein Master-Studium vorschreiben könne. Drittens verneinte er den Sinn eines Master-Studiums für einen der reglementierten juristischen Berufe. Sollte die Begrenzung der Studierendenzahlen eine Rolle hierfür spielen, dann sei das jedenfalls kein sachdienlicher Grund. *Udo Fink* betonte, dass der Anspruch an eine juristische Ausbildung an der Universität stets ein wissenschaftlicher bleiben werde. Wolle man dies nicht, so sei die Universität kein geeigneter Ort mehr für das Jurastudium. Er erwähnte auch die ganz unterschiedlichen Anforderungen an ein Hochschulstudium, die bei der Diskussion schon zur Sprache gekommen seien. Diese könnten in einem Bachelor/Master-Studium aber nicht sinnvoll umgesetzt werden. Mit der ständig wiederkehrenden Forderung nach mehr Praxisbezug bei gleichzeitiger Verkürzung der Ausbildung näherte man sich außerdem der Fachhochschule an. Wenn man das wolle, müsse man dies aber auch klar sagen.

Hartmut Kilger unterstrich zunächst den Erkenntnisgewinn aus den rechtsvergleichenden Referaten des Vortages. Er folgte den Vorrednern im Hinblick auf die Bedeutung der einheitlichen, systematischen juristischen Ausbildung. Die wissenschaftliche Fundierung bringe Selbstständigkeit und insoweit auch Unabhängigkeit des Juristen mit sich. Dagegen sah er die Anwaltausbildung im Referendariat kritisch. Man rede nur von den international erfolgreichen Anwälten, nicht aber von den zahllosen schlechten. Dieses Problem sei schon den zu großen Studentenzahlen geschuldet. Hier müsste es deswegen zu Veränderungen kommen.

Peter-Christian Müller-Graff (in schriftlicher Stellungnahme) sah im Bologna-Modell, wenn man es ernst nehme, keine Verbesserung der Volljuristenausbildung im Vergleich zu dem international hochanerkannten, staats-

examensgeprägten deutschen Erfolgsmodell des auf Entscheidungsfähigkeit ausgerichteten Einheitsjuristen, sondern dessen massive Gefährdung. Mit dem Gedanken des berufsbefähigenden Abschlusses nach drei oder vier Jahren gehe es im Grunde nicht um Juristenausbildung, sondern um andere, gewissermaßen parajuristische Tätigkeiten. Sie müssten, wenn und soweit sie in der Praxis nachgefragt seien, von gesonderten Studiengängen (natürlich an Fachhochschulen) abgedeckt, nicht aber allseits kontraproduktiv mit dem volljuristischen Studienweg vermengt werden. Mit der Einzwängung der Juristenausbildung in fachunabhängig entwickelte hochschulpolitische Schablonen, die in manchen anderen Studiengängen möglicherweise nützlich seien, sei dem öffentlichen Primärinteresse an tüchtigen Juristen nicht gedient. Auch in der Medizin mache man zu Recht keine ausbildungsschädigenden hochschulpolitischen Kompromisse.

Anschließend gab es Gelegenheit zu Fragen und Anmerkungen aus dem Publikum. Teilweise wurde vertreten, man könne die Umsetzung des Bologna-Prozesses nicht rundheraus ablehnen. Vielmehr gelte es, ein sinnvolles Modell zu entwickeln. Gewichtigere Argumente wurden jedoch gegen die Einführung eingeworfen. So sei die Bucerius Law School kein geeigneter Vergleichsgegenstand, da die dortigen Lehr- und Studienbedingungen an einer unterfinanzierten Massenuniversität nie erreicht werden könnten. Aus Studentensicht wurde die Studienreform von 2002 als kontraproduktiv angesehen. Schon sie habe kaum erträgliche Zusatzbelastungen mit sich gebracht. Daher sei auch die Forderung von Minister Bamberger nach zusätzlichen interdisziplinären Kompetenzen bei gleichzeitiger Verkürzung der Studiendauer unverständlich. Es wurde zudem mehrmals die Befürchtung geäußert, dass ein modularisiertes Jurastudium zu einer Fachhochschulausbildung verkomme. Aus diesen Gründen wurden die anwesenden Politiker auch aufgerufen, entsprechend die angeblich zwingende „Entwicklung“ hin zum Bologna-Prozess aufzuhalten.

Fazit

In seinem Schlusswort fasste *Christian Baldus* einige aus der Sicht der Veranstalter wichtige Punkte zusammen. Er erteilte einer schematischen Juristenausbildung eine Absege. Ein guter Jurist müsse individuell und auf breiter Basis auf künftige Leitungsfunktionen vorbereitet werden. Daher bedürfe es bei aller Kritik am Staatsexamen, deren Berechtigung Baldus durchaus konzidierte, keines Systemwechsels. Die zahlreichen Ländervergleiche hätten gezeigt, dass ein Verlust an individueller Ausbildung eine Folge der Modularisierung sei.

Die Tagung war auch von Zuhörern aus der Praxis und von Studenten besucht. Sie zeigte auf, welche Möglichkeiten eine historisch-vergleichende Betrachtung gerade in politisch aktuellen Feldern bietet. Dass die Gemeinschaft beim Bologna-Modell nicht auf rechtliche Harmonisierungskompetenzen zurückgreifen kann, ermöglicht die Beibehaltung bewährter abweichender Modelle; die Diskussion aber kann aus demselben Grunde nicht allein unter dem Aspekt geführt werden, welche Maßnahmen rechtlich zulässig sind und welche nicht. Es entsteht vielmehr eine Debatte über das Recht der Juristenausbildung und über das in der Ausbildung zu vermittelnde Recht als Gegenstände geschichtlicher, politischer, sozialwissenschaftlicher Erkenntnis: Juristen müssen sich auf die interdisziplinäre Diskussion darüber einlassen, in welchen Formen ihre Wissenschaft unter den heutigen Bedingungen der Integration am besten gelehrt werden kann. Der Tagungsband will Grundlagen einer solchen Debatte benennen.

Deutlich wurde in Trier (nicht zum ersten Mal), dass die große Mehrheit der Ausbildungsverantwortlichen in Wissenschaft und Praxis kein Bedürfnis nach einer Reform alla bolognese sieht, sondern vielmehr das nach einer Entschleunigung und Beruhigung sowie nach einer angemessenen Personalausstattung

von Universitäten und Stätten praktischer Ausbildung. Gerade die jüngste Diskussion wird von vielen daher als bestenfalls überflüssig empfunden. Wiederum deutlich wurde auch, dass die Signale aus den Nachbarwissenschaften, so wie sie von Juristen gedeutet werden, keinen Bologna-Enthusiasmus wecken. Deutlich wurde schließlich, dass einem beträchtlichen Teil auch der Juristen nicht bekannt ist, dass eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Einführung von Bachelor und Master (oder auch Bakkalaureus und Magister) nicht besteht. Um so mehr besteht die Gefahr, dass die bekannte diffuse Abneigung gegen angebliche oder wirkliche bürokratische Überregulierung aus ‚Brüssel‘ neue Nahrung in der Sorge um den Erhalt des in Deutschland sehr geschätzten Staatsexamens findet.

Die politisch zentrale Aufgabe, jungen Juristen eine möglichst europäisch orientierte Bildung und Ausbildung zu verschaffen, scheint durch das Bologna-Modell praktisch eher erschwert zu werden. Gleichzeitig drohen Qualitätsverluste bei den Absolventen. So stellt sich die Lage anscheinend nicht nur aus deutscher Sicht dar. Die Initiative der Gemeinschaft für europäisch kompatible Studienmodule mag etwa in den Naturwissenschaften ihren guten Sinn haben. In manchen Geistes- und Sozialwissenschaften hingegen droht ein Bumerangeffekt zu Lasten der Integration. So kann es nicht Wunder nehmen, dass in Deutschland nicht etwa die Kommission als treibende Kraft für eine ‚Bolognisierung‘ des Rechtsstudiums auftritt, sondern vielmehr einzelne Landesminister und Verbandsvertreter. Dass diese im wohlverstandenen Interesse Europas handelten, ist nach den Ergebnissen der Trierer Tagung noch zweifelhafter als zuvor.

Ein Tagungsband in deutscher Sprache ist Anfang 2008 im Verlag Mohr Siebeck erschienen.